

## Satzung „VetDocs München“

### § 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "VetDocs München". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz "e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Er tritt auf als Interessenvertretung aller Promovierenden **und Förderer aller Studierenden** an der Tierärztlichen Fakultät München, ferner soll der Verein als Mittler zwischen **Doktoranden und Studierenden einerseits und Doktoranden, Hochschullehrern und Universität andererseits dienen.**

#### 1. Der Verein bezweckt

- a) Die Kommunikation zwischen den Promovierenden **und den Austausch zwischen Doktoranden und Studierenden** der Tierärztlichen Fakultät nachhaltig zu verbessern.
- b) Als offizieller Ansprechpartner der Doktoranden der Tierärztlichen Fakultät zu agieren.
- c) ~~Eine Brücke zwischen Doktoranden und dem Alumin e.V. der Tierärztlichen Fakultät zu schlagen.~~
- d) **die Studierenden in ihrem Studium und bei der Suche nach einer geeigneten Dissertation zu unterstützen.**
- e) Hilfestellungen beim anfertigen der Dissertation zu geben.

#### 2. Seinen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch

- a) Durchführung von Informationsabenden für Studierende höherer Semester der Tierärztlichen Fakultät zur Darstellung des Dissertationsangebotes an der Fakultät. Dabei werden keine eigenwirtschaftlichen Interessen verfolgt.
- b) Zur Verfügung stellen einer Kommunikationsplattform in Form eines Emailverteilers aller Doktoranden der Tierärztlichen Fakultät München.
- c) Bündeln nützlicher Information auf einer vereinseigenen Homepage.
- d) **Kommunikation und Interessensaustausch mit**
  - i) **der Fachschaft der tierärztlichen Fakultät der LMU München**
  - ii) **dem bvvd. e.V.**
  - iii) **den Alumni e.V. der tierärztlichen Fakultät der LMU München**

### **iiii) dem Dekanat der tierärztlichen Fakultät der LMU München**

e) Veranstalten von Seminaren bezüglich häufiger Fragestellungen im Verlauf der Anfertigung einer Dissertation. Dabei werden keine eigenwirtschaftlichen Interessen verfolgt.

**f) Verbesserung der Kommunikation zwischen den Studierenden unterschiedlicher Semester und den Doktoranden durch semesterübergreifende Veranstaltungen.**

**Gewinne sind im Sinne der Satzung zu verwenden.**

3.

a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Studierende, ehemalige Studierende, Promovierende, ehemalige Promovierende, Hochschullehrer, ehemalige Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiter der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich für die in § 2 genannten Vereinszwecke einsetzen.

2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Verlangen des Betroffenen die Mitgliederversammlung.

3. Es gibt "ordentliche" und "fördernde" Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Der Status des fördernden Mitglieds setzt die Bereitschaft voraus, den Verein in besonderem Maße zu unterstützen.

4. Ehren- und Fördermitgliedschaften sind möglich, soweit sie den Vereinszielen förderlich sind.

5. Von den Mitgliedern werden keine Jahresbeiträge erhoben.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

7. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

8. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; er bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vorstandes. Er ist nur zulässig aus wichtigem Grund.

9. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt gegenüber allen Mitgliedern des Vereins schriftlich an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse der Mitglieder unter Mitteilung von Tagungsort, Zeitpunkt der Versammlung und Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Im Übrigen reicht zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Abgabe der Einladungen an die Post. Mitglieder, die dem Verein eine Adresse zur elektronischen Kommunikation ("E-Mail") bekannt gegeben haben, können alternativ auf diesem Wege zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand wenigstens **eine Woche** vor einer Mitgliederversammlung von mindestens **5** Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands;
- b) Beschluss über die Beitragsordnung
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Wahl eines Rechnungsprüfers für das jeweilige Geschäftsjahr;
- f) alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

4. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse zu Absatz 3 können nur dann gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung bekannt gegeben sind. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

## § 6 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein

vertretungsberechtigt. Sie sind berechtigt, dem Schatzmeister Kontovollmacht zu erteilen.

2. Soweit die Vorstandsmitglieder nicht kraft Amtes berufen sind, werden sie für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand amtiert bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt en bloc auf Vorschlag des ausscheidenden Vorstandes sofern nicht die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen Einzelwahl beschließt. Ein Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht.

4. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung und führt die laufenden Geschäfte.

5. Ohne dass die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder nach außen eingeschränkt wird, ist der Vorstand gehalten, den Verein nicht über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.

6. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter, so oft die Notwendigkeit gegeben ist. Die Einberufung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder **sein** Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Veranlassung des Vorsitzenden können schriftlich - auch per Telefax - Beschlüsse gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

8. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 8 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zur Durchführung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der laufenden Verwaltungstätigkeit, einen Geschäftsführer, ggf. eingeschränkt für bestimmte Vereinsgeschäfte, bestellen. Zum Geschäftsführer können auch Vorstandsmitglieder bestellt werden

2. Dem Geschäftsführer kann im Falle ehrenamtlicher Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung zugestanden werden. Das Nähere regelt der Vorstand.

## § 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt zusammen mit der Wahl des Vorstandes eine oder zwei

Personen zu Rechnungsprüfern für die Amtszeit des gleichzeitig gewählten Vorstands. Der bzw. die Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf jeweils eines Geschäftsjahres die Finanzverwaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 10 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt; eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von sieben Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens 5 Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. **Zudem muss der Vorstand in einfacher Mehrheit für die Auflösung stimmen.**

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

3. Der bisherige Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter sind Liquidatoren des Vereins, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren wählt. Sie vertreten den Verein jeweils zu zweit.

Satzung errichtet am 27.10.2008 und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.11.2014

München, den 17.11.2014